

## **KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 29. JANUAR 2014**

**Text: René HOFFMANN**

Der Rat legte die Bedingungen zum Verkauf des ausgedienten Kommandowagens der Freiwilligen Feuerwehr fest. Der Kommandowagen wird aus dem Gemeindeeigentum deklassiert und zum Verkauf auf entsprechende Internetportale angeboten.

Der Verlauf und die Bauart für den Ausbau eines Weges in Schlierbach wurden vom Gemeinderat festgelegt. Die Kosten für den Ausbau selbst gehen zu Lasten der Anlieger.

Der Geländetausch mit Herauszahlung eines Wertunterschiedes in Sankt Vith am Hünningerweg wurde definitiv beschlossen. Die Stadt Sankt Vith erhält bei diesem Tausch einen Betrag von 6.825,00 €.

Ein Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes in Schlierbach wurde vom Rat prinzipiell beschlossen. Die Privatpartei tritt einen Geländestreifen ab, damit der Weg dort die vorgeschriebene Breite erhält. Dafür gibt die Stadt einen bereits im Eigentum der Privatpartei einverleibten ehemaligen Fußweg ab.

Der Stadtrat genehmigte einstimmig sich der Klage vor dem Staatsrat gegen den Erlass der Wallonischen Regierung vom 07.11.2013 hinsichtlich der Höhe der finanziellen Beteiligung an den Kosten für die elektronischen Wahlen vom Oktober 2012 anzuschließen. In diesem Erlass der Wallonischen Regierung werden die Kosten für die elektronischen Gemeinderatswahlen vom Oktober 2012 mit 1,27 €/Wähler oder mit 9.102,00 € für die Gemeinde Sankt Vith rückwirkend in Rechnung gestellt. (Im Vorfeld der Wahlen waren diesen Kosten auf 0,50 € pro Wähler beziffert worden.) Der Rat beschloss ebenfalls den Herrn Rechtsanwalt Eric LEMMENS aus 4000 Lüttich mit der Wahrung der Interessen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

Der Entwurf des Entwicklungsplans des regionalen Raumes (SDER) wurde vom Gemeinderat begutachtet und bewertet. Der Rat begrüßt die korrekte Deutschsprachige Übersetzung des Dokumentes. Die Gemeinde Sankt Vith erachtet die Zielsetzungen in allen vier Säulen als zukunftsweisend. Auch die beschriebenen Maßnahmen werden als ehrgeizig eingeschätzt. Leider fehlen die Angaben zu den notwendigen finanziellen Mitteln.

Die vier Säulen des SDER sind folgende:

- 1) Erfüllung des Bedarfs an Wohnraum und Diensten und Entwicklung nachhaltiger Wohnkonzepte
- 2) Unterstützung einer beschäftigungsfördernden Wirtschaft durch Ausschöpfung der Vorzüge der einzelnen Gebiete
- 3) Eine bessere Raumordnung für den Ausbau nachhaltiger Verkehrsmittel
- 4) Schutz und Aufwertung der Ressourcen und des Natur- und Kulturerbes.

Der Rat genehmigte einstimmig die Anpassung der Feuerwehrgrundordnung. Im Stellenplan wird die Stelle als „freiwilliger Kapitän“ durch eine Stelle als „beruflicher Kapitän“ ersetzt. Die andern Stellen bleiben freiwillig, werden aber etwas anders eingeteilt. Zudem müssen in der Grundordnung Preise in Euro angepasst werden. Es wird ebenfalls noch ein Fiktivkontingent von maximal 10 Stunden als administrative Hilfskraft hinzugefügt.

Einstimmig genehmigte der Rat die Bezeichnung des Kommissar-Revisors für die Autonome Gemeinderegion „Triangel“. Für die Kalenderjahre 2013, 2014 und 2015 wird das Büro TKS mit der Rechnungsprüfung beauftragt.

Die Haushaltspläne der Kirchenfabrik St. Laurentius Mackenbach und der Kirchenfabrik Crombach-Weisten wurden einstimmig gebilligt.

Der Stadtrat nahm den Haushaltsplan der Autonomen Gemeinderegion „Triangel“ zur Kenntnis.

Einstimmig wurde auch die Einleitung von Gerichtsverfahren gegen säumige Kunden bei den Stadtwerken eingeleitet.

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 29. JANUAR 2014**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON und Frau PAASCH-KREINS, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt, Herr HALMES und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

### Mitteilungen des Gemeindegremiums:

Hinweis auf die gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Mandats- und Vermögenserklärungen aller Mandatäre für das Jahr 2013.

#### I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

##### 1. Freiwillige Feuerwehr Sankt Vith. Verkauf des ausgedienten Kommandowagens. Festlegung der Verkaufsbedingungen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der ehemalige Kommandowagen der Freiwilligen Feuerwehr ausgedient hat und aus Altersgründen ersetzt werden muss;

In Erwägung, dass das ausgediente Fahrzeug zum Verkauf angeboten werden soll; dass sich hierzu die verschiedenen verfügbaren Internetportale als bestmögliche und kostengünstige Lösung für den Verkauf anbieten;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Der vorhandene Kommandowagen der freiwilligen Feuerwehr wird aus dem Gemeindevermögen deklassiert. Dem Verkauf über entsprechende Internetportale zum besten Angebot wird stattgegeben.

Das Gemeindegremium wird beauftragt, die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten.

## II. Immobilienangelegenheiten

### 2. Genehmigung des Verlaufs und der Bauart für den Ausbau eines Weges in Schlierbach (entlang der Anwesen SCHÜR/TACK).

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des durch Herrn Gordon TONN und Frau Katrin SCHÜR, Schlierbach, 15/A, 4783 Sankt Vith, eingereichten Antrages auf Städtebaugenehmigung für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf einem Grundstück gelegen in Schlierbach, katastriert Flur F, Nr. 110/D, in Abweichung zu den Bestimmungen der kommunalen Bauordnung;

Aufgrund der Notwendigkeit, im Rahmen dieses Bauvorhabens den Feldweg, öffentliches Eigentum der Gemeinde Sankt Vith, auszubauen;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 127-129quater;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Ausbau und der Ausstattung des Gemeindegeweges, gemäß beiliegendem Projekt, stattzugeben.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigefügt.

### 3. Geländetausch mit Herauszahlung des Wertunterschiedes in Sankt Vith zwischen Frau Katharina Netta QUETSCH und der Gemeinde Sankt Vith: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Antrages der Frau Katharina Netta QUETSCH, wohnhaft in Nidrum, Zum Steg, 29, 4750 Bütgenbach, vom 8. April 2013;

Aufgrund des Vermessungsplanes des Vermessungsbüro MREYEN, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 19. November 2013;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Registrierungsamtes vom 6. Juni 2013, laut welchem der Wert des Geländes gelegen laut Sektorenplan im Wohngebiet mit ländlichem Charakter 35,00 €/m<sup>2</sup> beträgt;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens der Frau Katharina Netta QUETSCH vom 14. November 2013;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 23. Dezember 2013 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch mit Herauszahlung des Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse definitiv zuzustimmen:

- Die Gemeinde tritt das laut Stadtratsbeschluss vom 23. Dezember 2013 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Los 2, mit einer vermessenen Fläche von 251 m<sup>2</sup>, gelegen zwischen den Parzellen Nr. 30 A und 31 G, katastriert Gemarkung 1, Flur F, so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros MREYEN vom 19. November 2013 in rosa eingezeichnet ist, an Frau Katharina Netta QUETSCH, wohnhaft in Nidrum, Zum Steg, 29, 4750 Bütgenbach, ab.
- Im Gegenzug erhält die Gemeinde von Frau Katharina Netta QUETSCH, wohnhaft in Nidrum, Zum Steg, 29, 4750 Bütgenbach, das Los 1, Teilstück aus der Parzelle Nr. 31 G, katastriert Gemarkung 1, Flur F, Eigentum der Frau Katharina Netta QUETSCH, mit einer vermessenen Fläche von 56 m<sup>2</sup>, so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros MREYEN vom 19. November 2013 in gelb eingezeichnet ist.

Dieser Geländetausch erfolgt gegen Herauszahlung eines Betrages von 6.825,00 € (Los 2 – Los 1; 8.785,00€ - 1.960,00 € = 6.825,00 €) durch Frau Katharina Netta QUETSCH an die Stadt Sankt Vith, wobei der Abschätzungspreis für Gelände, welches sich laut Sektorenplan im Wohngebiet mit ländlichen Charakter befindet, 35,00 €/m<sup>2</sup> beträgt.

Artikel 2: Das durch die Stadt Sankt Vith erworbene „Los 1“ in das öffentliche Eigentum der Stadt Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 3: Dass die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee anteilmäßig, d.h. im Verhältnis zum Wert der jeweiligen getauschten Flächen von der Gemeinde und von Frau Katharina Netta QUETSCH getragen werden.

Artikel 4: Dass die Vermessungskosten zu Lasten der Frau Katharina Netta QUETSCH sind, wobei die Kosten für das Setzen der Grenzsteine von der Gemeinde übernommen werden.

### 4. Geländetausch ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes zwischen den Eheleuten KRINGS-SCHRÖDER-PIZZATO und der Gemeinde Sankt Vith in Schlierbach: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Eheleute KRINGS-SCHRÖDER-PIZZATO, wohnhaft in Schlierbach, 9/A, 4783 Sankt Vith, auf Geländetausch mit der Gemeinde Sankt Vith vom 01.10.2013;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 12.11.2013;

Aufgrund des Tauschversprechens der Eheleute KRINGS-SCHRÖDER-PIZZATO vom 08.01.2014;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS mit der Begründung, dass der zustande gekommene Tausch für ihn nicht transparent ist)

Artikel 1: Das Teilstück „Los 3“, mit einer vermessenen Fläche von 128 m<sup>2</sup>, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 12.11.2013

in roter Farbe umrandet ist, katastriert Gemarkung 4, Flur F, zwischen den Parzellen Nr. 101 B und 103 C, aus dem öffentlichen Eigentum zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Tausch im öffentlichen Interesse im Prinzip zuzustimmen:

- Die Eheleute KRINGS-SCHRÖDER-PIZZATO, wohnhaft in Schlierbach, 9/A, 4783 Sankt Vith, erhalten das unter Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierte Teilstück „Los 3“ mit einer vermessenen Fläche von 128 m<sup>2</sup> von der Gemeinde Sankt Vith.
- Die Gemeinde Sankt Vith erhält im Gegenzug den „Wegeabspliss 1“, Teilstück der Parzelle Nr. 101 B, katastriert Gemarkung 4, Flur F, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigte Landmessers Alfred JOSTEN vom 12.11.2013 in gelb umrandet ist, mit einer vermessenen Fläche von 80 m<sup>2</sup> sowie den „Wegeabspliss 2“, Teilstück der Parzelle Nr. 103 C, katastriert Gemarkung 4, Flur F, so wie es auf dem Vermessungsplan des vereidigte Landmessers Alfred JOSTEN vom 12.11.2013 in gelb eingezeichnet ist, mit einer vermessenen Fläche von 30 m<sup>2</sup>.

Der Geländetausch erfolgt ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes.

Artikel 3: Die durch die Gemeinde Sankt Vith erworbenen Teilstücke „Wegeabspliss 1“ und „Wegeabspliss 2“ in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleihen.

Artikel 4: Dass die Kosten der Beurkundung beim Immobilienerwerbskomitee zur Hälfte von der Stadt Sankt Vith und zur Hälfte von den Eheleuten KRINGS-SCHRÖDER-PIZZATO getragen werden.

Artikel 5: Dass die Vermessungskosten zu Lasten der Eheleute KRINGS-SCHRÖDER-PIZZATO sind.

Artikel 6: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

### III. Verschiedenes

5. Einleitung einer Klage vor dem Staatsrat gegen den Erlass der Wallonischen Regierung vom 07.11.2013 hinsichtlich der Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith an den Kosten für die elektronischen Wahlen vom Oktober 2012 und Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums zur Bezeichnung eines Rechtsbeistandes.

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1242-1 und L1123-23, 7°;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 7. November 2013 mit welchem die Kosten der elektronisch durchgeführten Gemeinderatswahlen vom Oktober 2012 für die Gemeinde Sankt Vith bei 7.167 Wählern auf 9.102,00 € festgelegt wurden (1,27 €/Wähler);

In Anbetracht dessen, dass der Föderalstaat seinerzeit die Gemeinden und somit auch die der deutschsprachigen Gemeinschaft ermutigt hat, auf das System der elektronischen Wahlen umzusteigen und sogar das Material größtenteils zur Verfügung gestellt hat;

In Erwägung dessen, dass es für die Gemeinderatswahlen von 2012 keine Alternative für die Gemeinde Sankt Vith gegeben hat;

In Anbetracht dessen, dass das Gemeindegremium nicht gewillt ist, diese rückwirkende Forderung hinzunehmen, wie auch verschiedene anderen Gemeinden;

Angesichts dessen, dass das Gemeindegremium bereits in seiner Sitzung vom 24.12.2013 beschlossen hat, ein Protestschreiben an den zuständigen Minister P. FURLAN zu richten;

In Erwägung dessen, dass bereits verschiedene wallonische Gemeinden einen Rechtsbeistand bezeichnet haben und es sinnig ist, dass die Gemeinde Sankt Vith ebenfalls diese Kanzlei beauftragt;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Eine Klage vor dem Staatsrat gegen den Erlass der Wallonischen Regierung vom 07.11.2013 (belgisches Staatsblatt vom 20.11.2013) zur Ausführung des Artikels L4211-3§5 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wonach die Kosten für die elektronischen Gemeinderatswahlen vom Oktober 2012 mit 1,27 €/Wähler, d.h. mit 9.102,00 € für die Gemeinde Sankt Vith rückwirkend in Rechnung gestellt werden.

Artikel 2: Jede andere nützliche Aktion in dieser Angelegenheit, gegebenenfalls auch gegen den Erlass der Wallonischen Region zum Haushaltsplan vom 11.12.2013 welcher den Erlass vom 07.01.2013 beinhaltet, mit zu tragen.

Artikel 3: Herrn Rechtsanwalt Eric LEMMENS (Kanzlei ACTEO), Place Verte, 13 in 4000 Lüttich mit der Wahrung der Interessen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

Artikel 4: Die anderen Gemeinden zu bitten, sich an den Kosten dieses Gerichtsverfahrens im Verhältnis zur Anzahl der Wähler ihrer Gemeinde zu beteiligen.

6. Abgabe eines Gutachtens und einer Bewertung zum Entwurf des Entwicklungsplanes des regionalen Raumes (SDER).

Auf Grund des Beschlusses der Wallonischen Regierung vom 07.11.2013 durch welchen der Entwurf des SDER vorläufig angenommen wurde;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

In Anbetracht, dass die vorerwähnte Akte in der Zeit vom 29.11.2013 bis zum 13.01.2014 bekannt gegeben wurde;

Nach Kenntnisnahme der territorialen Diagnose der Wallonie, des Entwurfes des Entwicklungsplanes des regionalen Raumes (SDER), der nichttechnischen Zusammenfassung und der Bewertung der Ein- und Auswirkungen des Entwurfs des SDER;

Bezieht der Stadtrat, einstimmig, wie folgt Stellung zum Entwurf des SDER sowie seine Bewertung und gibt folgendes Gutachten ab:

Zum Dokument:

Die gute, korrekte deutschsprachige Übersetzung ist positiv hervorzuheben.

Zum Inhalt :

Sowohl die Ziele in allen vier Säulen, wie auch die nunmehr beschriebenen operativen Maßnahmen, werden von der Gemeinde Sankt Vith als ehrgeizig und zukunftsweisend eingeschätzt und inhaltlich begrüßt.

Trotz quantifizierter Vorhaben fehlen jedoch durchweg die Angaben zu den vorgesehenen finanziellen (private und/oder öffentliche) und personellen Mitteln, um diese zu erreichen.

Der SDER läuft somit Gefahr, eine Sammlung frommer Wünsche zu bleiben, insbesondere auch daher, weil er keinen gesetzlich vorschreibenden Charakter besitzt und bestehende verbindliche gesetzliche Bestimmungen sogar konträr zu den genannten Zielen sind. Es bedarf daher auch einer baldigen Überarbeitung des Städtebaugesetzbuches und der

Sektorenpläne, beispielsweise beim Wirken gegen Zersiedelung und für Stadt- oder Dorfkernverdichtung, Bebauung in zweiter Reihe,...

Für verschiedene vorgeschlagenen Ziele und Maßnahmen müssen wir auf die Besonderheiten des ländlichen Raumes hinweisen. Wir sind der Meinung, dass es gilt, den ländlichen Raum infrastrukturell und insbesondere im Bereich der Mobilität (Bau eines Fahrradweges auf der doppelgleisigen Eisenbahnlinie Gouvy-Sankt Vith so, dass eine der beiden Trassen eine andere Zweckbestimmung z.B. im öffentlichen Personenverkehr erhalten kann oder reserviert wird) zu stärken, wenn man das Ziel erreichen möchte, dass es auch in Zukunft für Familien und junge Menschen attraktiv bleiben soll, hier zu leben und dies zu erschwinglichen Kosten. In den entsprechenden Überlegungen dürfen rein wirtschaftliche Aspekte bei der Entscheidungsfindung nicht überbewertet werden, da es sonst aufgrund der dünneren Besiedlung und der größeren Distanzen zu einem Stillstand beziehungsweise zu einem Ausbluten des ländlichen Raumes kommen wird.

In Anbetracht der genannten Kriterien erfüllt die Gemeinde Sankt Vith nicht nur die Grundlagen für einen Nebennotenpunkt, sondern auch für die Einstufung eines Hauptnotenpunktes. So sind beispielsweise Erwachsenenbildungsorganisationen, ein Krankenhaus, eine MSP Einrichtung, zwei Schwimmbäder, spezialisierte Sporteinrichtungen und verschiedenste Nebenstellen föderaler, regionaler oder gemeinschaftlicher Ministerien in Sankt Vith angesiedelt.

Der Stadtrat bittet ausdrücklich darum, dieser Tatsache Rechnung zu tragen, wenn es um die Umsetzung der konkreten Maßnahmen geht.

Dies gilt insbesondere für die Mobilität. Dieser kommt eine zentrale Bedeutung in der künftigen Raumgestaltung zu. Wir fordern auf die Situation angepasste und ausreichende Angebote öffentlicher Verkehrsmittel und die konkrete Unterstützung von alternativen Mobilitätsformen. Neben attraktiver Busverbindungen in ausreichender Frequenz, beispielsweise Schnellverbindungen auf der Achse Sankt Vith-Luxemburg oder Sankt Vith-Verviers, neben Stadtbussen und Abrußbussen oder Sammeltaxen ist eine gebietsbezogene koordinierenden Mobilitätszentrale erforderlich. Diese Verbesserungen müssen zügig erfolgen, flexible Lösungen ermöglichen und eine echte Alternative zum PKW darstellen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist das Angebot ausreichender und finanzierbarer Baustellen und Wohnungen. Hier erreichen immer mehr Familie die Grenzen des machbaren. Die vermehrte Anwendung von Baulandumlegungen mit Ausgleich erscheint uns als interessante Perspektive. Hervorzuheben ist ebenfalls das Augenmerk für Mehrgenerationen-Projekte und die soziale Durchmischung.

In der Versorgungsinfrastruktur sprechen wir uns für eine Verstärkung des Elektrizitätstransportnetzes und die Anbindung der Gemeinde an das Gastransportnetz aus. Von wirtschaftlich ausschlaggebender Bedeutung für den ländlichen Raum scheint uns auch die Anbindung aller zentralen Ortschaften sowie Gewerbe und Industriezonen an das Glasfasernetz.

Bei dem Ziel, Gewerbe und Wohnungen in direkter Nachbarschaft zueinander vorzusehen, muss mit Bedacht vorgegangen werden und unbedingt auf die Wohnverträglichkeit einerseits sowie auf eine konfliktfreie künftige Ausdehnungsmöglichkeit der Betriebe andererseits, geachtet werden.

Im Bereich des Tourismus wurde vergessen, das Ourtal als interessantes Talgebiet einzutragen, umso mehr verschiedene Unterschutzstellungen zu einer erhöhten touristischen Attraktivität mit hohem Erholungswert geführt haben.

In der Abgrenzung der Lebensbecken kann positiv hervorgehoben werden, dass Sankt Vith als Knotenpunkt der 5 südlichen Gemeinden des Deutschsprachigen Gebietes identifiziert wird. In der Umschreibung des Lebensbeckens aufgrund der Verkehrsflüsse wurde jedoch eindeutig zu wenig Bezug auf die grenzüberschreitenden Beziehungen, sei es wirtschaftlicher und Arbeitsmarktbezogener oder gar kultureller Art genommen. Dies gilt besonders für die Luxemburger Nachbarn, aber auch Richtung deutsche Eifel.

Der Stadtrat wünscht die Berücksichtigung dieser Anmerkungen und erwartet mit Spannung die konkrete Umsetzung der Ziele.

## 7. Feuerwehrgrundordnung. Anpassung des Stellenplanes und anderer Bestimmungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 23. Oktober 2000 über die Festlegung der Feuerwehrgrundordnung sowie deren Abänderungen;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Januar 2003 über die ärztlichen Untersuchungen im Rahmen der Arbeitsverhältnisse, des Kgl. Erlasses vom 28. Mai 2003 über die Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer und des diesbezüglichen Rundschreibens vom 10. Dezember 2009 über die Aufgaben des Offizier-Arzt des öffentlichen Feuerwehrdienste;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 21. Januar 2013 zur Abänderung des Artikels 23 der Anlagen 2 und 3 zum Königlichen Erlass vom 6. Mai 1971 zur Bestimmung der Muster von Gemeindeverordnungen über die Organisation der kommunalen Feuerwehrdienste;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 16. Februar 1996 betreffend die allgemeine Revision der Gehaltstabellen der Sicherheitsdienste der deutschsprachigen Gemeinden;

Nach Kenntnisnahme des Rundschreibens vom 6. Dezember 2001 betreffend die allgemeinen Prinzipien des lokalen und provincialen öffentlichen Dienstes – Gehaltsstufen der Offiziere der Feuerwehrdienste;

In Erwägung, dass im Hinblick auf die Einsetzung der Feuerwehrzone der derzeitige freiwillige Kapitän zum Berufsoffizier ernannt werden soll;

In Erwägung, dass demzufolge eine Stellenplanabänderung erforderlich ist, in dessen Rahmen der Unteroffizierskader auch angepasst wird;

In Erwägung, dass weitere verwaltungstechnische Anpassungen vorzunehmen sind;

Aufgrund der Konzertierung mit den Gewerkschaften anlässlich der Sitzung des Verhandlungsausschusses des Personals der Stadt und des Öffentlichen Sozialhilfezentrums vom 14. Januar 2014;

In Anbetracht, dass die zusätzlich erforderlichen Kredite im Rahmen einer Haushaltsplanabänderung vorgesehen werden;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Feuerwehrgrundordnung wird wie folgt angepasst:

- Artikel 1 bis wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt: „Die Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter“
- Im Artikel 6 wird der Stellenplan angepasst:

vor der Anpassung:

Grad	freiwillig	beruflich
Kapitän	1	
Leutnant oder Unterleutnant	3	
Adjutant	2	
Sergeant-Major	4	
Erster Sergeant		
Sergeant		

nach der Anpassung:

Grad	freiwillig	beruflich
Kapitän	1 (erlöschend)	1
Leutnant oder Unterleutnant	3	
Adjutant	3	
Sergeant-Major	3	
Erster Sergeant		
Sergeant		

- Artikel 8:

Unter Punkt 7 wird die Bezeichnung „Offizier-Arzt des Dienstes“ ersetzt durch „externen Dienst zur Gefahrenverhütung und zum Schutz am Arbeitsplatz“.

Unter Punkt 8 E wird „40 sek“ durch „45 sek“ ersetzt.

- Artikel 10:

Punkt 2 wird durch folgende Formulierung ersetzt: „Spätestens 6 Monate nach Abschluss der Probezeit muss der Feuerwehrmann die Kaserne unter normalen Verkehrsbedingungen innerhalb von 15 Minuten erreichen.“

In Punkt 8 wird die Bezeichnung „Offizier-Arzt des Dienstes“ ersetzt durch „externen Dienst zur Gefahrenverhütung und zum Schutz am Arbeitsplatz“.

- Artikel 19:

5. Aufstieg zum Adjutant

Der Wortlaut „In Ermangelung wenigstens 6 Jahre Dienstzeit im Feuerwehrkorps zählen“ wird am Ende hinzugefügt.

- Artikel 24:

Punkt 2 wird wie folgt ergänzt:

„Die Anstellungsverträge der freiwilligen Feuerwehrmitglieder können ab dem 60. Lebensjahr bis zum Erreichen des 65. Lebensjahr unter folgenden Bedingungen jährlich verlängert werden:

a) schriftlicher Antrag des Freiwilligen Feuerwehrmitgliedes

b) günstiges Gutachtens des Dienstleiters

c) sich einer Herz-Kreislauf-Untersuchung durch einen vom Arbeitsmediziner bezeichneten Spezialisten unterziehen und für tauglich befunden werden“

In diesem Artikel wird die Bezeichnung „Bürgermeister- und Schöffenkollegium“ durch „Gemeindekollegium“ ersetzt.

- Artikel 34:

In der Aufzählung des ersten Absatzes wird folgender Wortlaut gestrichen: „dem Amte als freiwilliges Mitglied des Dienstes und als Mitglied eines anderen Feuerwehrdienstes;“

- Artikel 42:

Der Index „1,2434“ wird ersetzt durch „1,6084“

Die Stundenlöhne in Belgischen Franken werden in Euro umgewandelt und indiziert:

481,35 Franken ⇒ 15,44 Euro

493,58 Franken ⇒ 15,83 Euro

502,08 Franken ⇒ 16,10 Euro

539,39 Franken ⇒ 17,30 Euro

569,16 Franken ⇒ 18,25 Euro

603,14 Franken ⇒ 19,34 Euro

626,26 Franken ⇒ 20,08 Euro

750,07 Franken ⇒ 24,05 Euro

832,18 Franken ⇒ 26,68 Euro

Es wird hinzugefügt: „Das Gehalt des Berufskapitäns wird durch das Besoldungsstatut des Gemeindepersonals geregelt.“

Unter Punkt 6 wird ein maximales Fiktivkontingent hinzugefügt:

„für die administrative Hilfskraft : 10 Stunden“

Außerdem wird dieser Satz hinzugefügt: „Diese Leistungsstunden sind für den Berufsoffizier nicht anwendbar.“

- Artikel 56

Die Beträge in Belgischen Franken werden in Eurobeträge umgewandelt:

5.000.000 Franken ⇒ 123.946,76 Euro

60.000.000 Franken ⇒ 1.487.361,15 Euro

500.000 Franken ⇒ 12.394,68 Euro

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird dem Herrn Provinzgouverneur zur Billigung übermittelt.

8. Autonome Gemeinderiege „Triangel“. Bezeichnung eines Kommissar-Revisors gemäß Artikel 41 der Statuten.

Der Stadtrat:

Aufgrund von Artikel L1231-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund der am 25. Oktober 2012 vom Stadtrat genehmigten abgeänderten Satzungen der Autonomen Gemeinderiege „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“, insbesondere deren Artikel 41 wonach zwei Vertreter des Stadtrates und ein außenstehender Betriebsrevisor durch den Stadtrat bezeichnet werden müssen;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 19. Dezember 2012, mit welchem zwei Mitglieder des Stadtrates für die Dauer von 6 Jahren bezeichnet worden sind;

In Anbetracht dessen, dass nun noch der Betriebsrevisor zu bezeichnen bleibt und zwar für die Dauer von drei Jahren;

Aufgrund von Artikel L1122-26 bis L1122-28 des Kodexes der lokalen Demokratie betreffend die Prozedur der im Stadtrat vorzunehmenden Wahlen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Als Mitglied des Kollegiums der Kommissare der Autonomen Gemeinderegie „Kultur-, Konferenz- und Messezentrum Sankt Vith“, das Büro TKS mit Sitz im Lascheter Weg, 30 in 4700 Eupen für die Rechnungsprüfung der Kalenderjahre 2013, 2014 und 2015 zu bezeichnen.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte autonome Gemeinderegie „Triangel“ und an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Dienst „Lokale Behörden und Kanzlei“.

#### IV. Finanzen

##### 9. Haushaltspläne 2014 der Kirchenfabriken Mackenbach und Crombach-Weisten. Billigung.

##### 9. A. Haushaltsplan der Kirchenfabrik St. Laurentius Mackenbach für das Jahr 2014 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.08.2013 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 09.12.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 17.12.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 12.12.2013;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2014, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	98.822,72 €
- auf der Ausgabenseite:	98.822,72 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2014 genehmigt hat, wobei er folgende Bemerkungen und Korrekturen angebracht hat:

Einnahme I/5: Erträge aus Stiftungen: Zinsen: Aufgrund der letzten Revision der Stiftungen am 18. Oktober 2012 sollten die Zinsen eines Kapitals von 8.500,00 € hier eingeschrieben werden.

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen beziehungsweise Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre St. Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 15.08.2013 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist nach den erfolgten Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite:	98.822,72 €
- auf der Ausgabenseite:	98.822,72 €

und ist somit ausgeglichen

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Laurentius Mackenbach,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

##### 9. B. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Crombach-Weisten für das Jahr 2014 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 24.10.2013 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 28.10.2013 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 07.11.2013 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 05.11.2013;

Auf Grund des günstigen Gutachtens, das der Gemeinderat von Burg-Reuland in der Sitzung vom 17.12.2013 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2014, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite:	17.581,33 €
- auf der Ausgabenseite:	17.581,33 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2014 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 24.10.2013 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 17.581,33 €
- auf der Ausgabenseite: 17.581,33 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Crombach-Weisten,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Burg-Reuland,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

10. Autonome Gemeinderegie „Triangel“: Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2014. Kenntnisnahme.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1231-9, nimmt der Stadtrat den Haushaltsplan der Autonomen Gemeinderegie „Triangel“ für das Geschäftsjahr 2014 zur Kenntnis.

11. Einleitung eines Gerichtsverfahrens gegen mehrere säumige Kunden bei den Stadtwerken Sankt Vith.

Aufgrund der Tatsache, dass mehrere Kunden bei den Stadtwerken Sankt Vith ihre ausstehenden Rechnungen bis zum heutigen Tage trotz mehrmaliger Mahnungen und Aufforderungen durch den Gerichtsvollzieher nicht beglichen haben;

In Anbetracht dessen, dass es sich um einen Betrag in Höhe von 762,32 € handelt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1242-1;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Einzigster Artikel: Zur Eintreibung von Außenständen bei den Stadtwerken in Höhe von 762,32 € wird das Gemeindegremium dazu ermächtigt, bei Gericht Klage gegen die säumigen Kunden zu erheben zwecks Begleichung der ausstehenden Rechnungen und die Erlaubnis bei Gericht einzuholen, die Wasserzufuhr zu unterbrechen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."